



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 09.04.2025

Nr. 7

Jahrgang 2025

10.04.2025

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.05.2025 bis 30.05.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Ufenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 7/2025

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Änderungsgenehmigung zum Betrieb der Umschlag-,
Lager- und Aufbereitungsanlage**

Az. 43.2-1711-I-2024-43

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderungsgenehmigung zum Betrieb der Umschlag-, Lager-
und Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch,
Glas, Boden und Steine sowie Baustoffe auf Gipsbasis als
Langzeitlager (Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr) bei
ansonsten unveränderten Lagerarten und -mengen**

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 21 a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)
Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zum Betrieb der Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsanlage für Bauschutt, Straßenaufbruch, Glas, Boden und Steine sowie Baustoffe auf Gipsbasis als Langzeitlager (Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr) bei ansonsten unveränderten Lagerarten und -mengen erteilt.

Das bestehende zeitweilige Abfalllager soll künftig als Langzeitlager (bis zu drei Jahren) genutzt werden. Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich auf der Deponie Diespeck-Dettendorf auf den Grundstücken FI-Nrn. 199, 199/1 und 199/2 der Gemarkung Dettendorf.

Die Entscheidung über den Antrag ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID :**1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)**

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung:

Die bestehende Lagerung mit nachstehendem, bestehendem Umfang:

- Umschlag: 250 t/Tag
- zeitweilige Lagerung: max. 6.700 t Gesamtlagerkapazität
(Eingangslager: 4.600 t und Ausgangslager 2.100 t)
- Brecheranlage: max. 900 t/Tag

mit nachfolgend genannten Einsatzstoffen:

| Abfall-schlüssel nach AVV | AVV – Bezeichnung |
|---|--|
| Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnisse und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug | |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) | |
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen |
| 17 02 02 | Glas |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahmen derjenigen, die unter 17 05 03* fallen |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen |

wird von einer zeitweiligen Lagerung in **ein Langzeitlager mit der Lagerdauer von bis zu drei Jahren** geändert.

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag für Inertabfälle (Nr. 8.14.2.2 „G“)

Die bereits genehmigte Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.11.2.4 bleibt unverändert bestehen.

1.3 Standort der Anlage

Flur-Nummern:
199, 199/1 und 199/2

Gemarkung:
Dettendorf

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom 14.04.2025 bis einschließlich 28.04.2025

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Staatl. Bauverwaltung/Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer Nr. A 203, Frau Schmidt, während der allgemeinen Dienststunden zu Einsicht aus und kann dort eingesehen werden. Ebenso die zugehörigen Genehmigungsunterlagen.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28.04.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 28.02.2025, Az. 43.2-1711-I-2024-43. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 17.03.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Gez. Geßler Regierungsrat

LkrABI. Nr. 7/2025

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Allgemeinverfügung zum Vollzug der
Bienenseuchen-Verordnung**

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchsverdachts der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich der Gemeinde Neuhof a.d. Zenn erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. In einem Umkreis von 2 km um den Bereich des betroffenen Verdachtsbienenstands (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt) wird die **amtliche Untersuchung** aller Bienenvölker und Bienenstände angeordnet.
2. Der beiliegende Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis

Besitzer von Bienenvölkern, deren Bienenstandorte im Untersuchungsgebiet des 2 km Umkreises liegen, werden gebeten, diese unter Angabe der Standorte der Bienenstände, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim-Veterinäramt (09161/92-3503) – unverzüglich mitzuteilen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a.

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 7/2025, veröffentlicht.

gez. Zeilinger-Latka, Oberregierungsrätin

LkrABl. Nr. 7/2025

**BÜRGERWINDENERGIE
BURGHASLACH GMBH & CO.KG
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb von zwei Windenergieanlagen**

43.2-1711-I-2024-45

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen, Typ Vestas V 172 – 7.2 MW 7,2 NH 175 m, RD 172 m, Gesamthöhe 261 m

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung
des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Bürgerwindenergie Burghaslach GmbH & Co.KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit Bescheid vom 21.03.2025 die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Windenergieanlagen erteilt.

Die Windenergieanlagen sollen in der **Gemarkung Fürstenforst der Gemeinde Burghaslach** auf einer Ackerfläche (**WEA 1, Fl.Nr. 121**) bzw. in Waldrandlage (**WEA 2, Fl.Nr. 107**) errichtet werden. Beide Anlagenstandorte liegen innerhalb des Naturparks Steigerwald und innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes sowie innerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes für die Windenergie WK 100 gem. Fortschreibung (31. Änderung) des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie.

Die Windenergieanlagen haben eine Nennleistung von jeweils 7.2 MW, einen Rotordurchmesser von 172 m und eine Nabenhöhe von 175 m.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Bürgerwindenergie Burghaslach GmbH &

Co.KG als Träger des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1, S. 1 der 9. BlmSchV).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 **Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:**

Errichtung u. Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, Gesamthöhe 261 m

1.2 **Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BlmSchV:**

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;
Nr. 1.6.2 Anh. 1 zur 4. BlmSchV

1.3 **Standort der Anlagen**

| Flur-Nummern | Gemarkungen | Gemeinden |
|---------------------|--------------------|------------------|
| 121 | Fürstenforst | Burghaslach |
| 107 | Fürstenforst | Burghaslach |

1.4 **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind: (...)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung so wie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.04. bis einschl. 28.04.2025**

im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Spindler (andrea.spindler@kreis-nea.de), während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

Daneben wurde der Bescheid auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (<https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zur Einsichtnahme eingestellt.

Nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Landratsamt (s.o.) auch schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 28.04.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die o.a. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides. Mit dem Ende der Auslegungsfrist beginnt der Lauf der Klagefrist von einem Monat.

Neustadt a.d.Aisch, 28.03.2025
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABI. Nr. 7/2025

SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000256614 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 20.03.2025
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 7/2025